

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vorentwur

(Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]², beschliesst:

T

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4

- 8 Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen
 - 4. Sie können:
 - zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen,
 - Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausrichten; in diesen Fällen sind auch die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG anwendbar.

П

2023-.....

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BB1 2023 ...

² BBl **2023** ...

³ SR **210**